

An Inconvenient Genocide

Who Now Remembers the Armenians?

VON MATTHIAS UFFER

Wer erinnert sich noch an die Armenier? Geoffrey Robertsons Buch zeigt: Allzu wenige. Man hat sie allein gelassen mit der Erfahrung des Völkermords. Robertson will diese Einsamkeit beenden.

Überzeugende Quellenauswertung

Robertson greift auf umfassendes Quellenmaterial zurück. Glaubwürdigkeit ist ihm wichtig, weswegen er die Plausibilität jeder Quelle sorgfältig untersucht.



Geoffrey Robertson

Weil das Deutsche Kaiserreich an einer Anschwärtzung des Kriegspartners keinerlei Interesse haben konnte, geht Robertson davon aus, dass etwa kritische Berichte deutscher Diplomaten und deutscher Offiziere besonders plausibel sind. Fotografien von Zeitzeugen (z.B. jene Armin T. Wegners) sind eine verlässliche Quelle, weil diese sich damals noch kaum fälschen ließen.¹ Zur Gesamtinformation gehören auch türkische Quellen und Quellen damaliger Kriegsgegner der Türkei. Auch Talaat Paschas Erwiderung auf Proteste hinsichtlich der unterschiedslosen Verfolgung aller Armenier wird zitiert: Es sei unmöglich zwischen schuldigen und unschuldigen Armeniern zu unterscheiden, weil die heute Unschuldigen bereits morgen schuldig sein könnten.²

Die Widerlegung der Argumente der

Genozid-Leugner gelingt Robertson durchweg. Fast empfindet man Mitleid: Von deren Argumentation bleibt am Ende nur ein Kuriositätenkabinett absurder und widersprüchlicher Einwände übrig.

Gelassener Umgang mit Gegenargumenten

Robertson argumentiert gelassen. Der Leser hat nicht den Eindruck, dass ihm die „andere Seite der Geschichte“ vorenthalten wird. Im Gegenteil: Die andere Seite der Geschichte ist prominenter Gegenstand des Buches und wird systematisch widerlegt.

Die Stärke des negationistischen Diskurses ist dessen Schwäche: Inhaltliche Unfassbarkeit. Überprüfbare Aussagen sind rar und Inkohärenz hat System. Mal wird die Tat an sich bestritten („Es bestand kein Plan, die Armenier zu vernichten“), mal lediglich deren Unrechtsgehalt („Das Osmanische Reich agierte aus Selbstschutz in militärischer Notwendigkeit, weil die Armenier sich illoyal verhielten und mit dem Feind kooperierten“), dann wiederum nur der Begriff angefochten („Man kann die Tat nicht Genozid nennen, weil es den Begriff damals noch nicht gab“). Robertson lässt sich nicht verwirren. Mit feinem Sarkasmus weist er beispielsweise darauf hin, dass die Homepage des türkischen Außenministeriums unfreiwillig Verbrechen gegen die Menschlichkeit einräumt, indem es argumentiert, Armenier seien nicht aus rassistisch-religiösen, sondern aus politischen Gründen vertrieben worden.³

Robertson weiß, der negationistische Diskurs ist lichtscheu und hat Grund dazu.

Die Illusion einer Rechtfertigung

Noch schlimmer als Leugnung (aus Ignoranz) ist für Robertson der Versuch einer Rechtfertigung. Er widersetzt sich der Vorstellung einer militärischen Notwendigkeit⁴ und erinnert auch an entscheidende Fakten; etwa daran, dass die Deportationen bereits einsetzten, bevor Armenier in Van „rebellierten“ bzw. bewaffneten Widerstand leisteten.⁵

Wenn sich vereinzelt Armenier einem bewaffneten Widerstand anschließen, führt das nicht zu einer militärischen Notwendig-

keit, das ganze Volk zu deportieren. Schon die Hinrichtung entwaffneter armenischer Männer ist nicht mehr Notwendigkeit, sondern Kriegsverbrechen. Wie soll dann die Deportation wehrloser Männer, Kinder und Frauen, Krankheit und Räubern schutzlos ausgeliefert, hinaus in einen wahrscheinlichen Tod, notwendig sein können?

Auch schafft paranoide Angst vor einer russischen Invasion, an welcher sich Armenier beteiligen könnten, keine Rechtfertigung, sondern lediglich deren Illusion.

„The Nazis moved to eliminate the Jews because they *believed* they were a threat – morally, culturally, financially – to German hegemony, and the Ottoman government moved to eliminate the Armenian population because it thought they were a threat because many of them would welcome an Allied invasion.“

Bedrohungsgefühle legitimieren keine Schwereverbrechen. Nicht einmal reale Bedrohungen tun es! Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind schlicht *unrechtfertigbar*. Völkermord-Opfer sind immer wehrlose Opfer.

Robertson räumt sodann zahlreiche Missverständnisse des juristischen Genozid-Begriffs aus dem Weg. So ist nicht nur die hoheitlich befohlene und eindeutig dokumentierte, vollständige Ausrottung eines sich in keinem Augenblick wehrenden Volkes Genozid. Und ob die Kriegszeitern letztlich für alle Seiten traumatisierend waren, ist ebenfalls irrelevant.⁶

„It is during war that the law of genocide is most necessary to protect minority groups, and it is ironic that the Turkish government denies genocide of the Armenians on the pretext that they were ‚the enemy within‘ during the war – the very circumstances in which special obligations on a state to protect racial and religious groups are essential.“⁷

Historische Schuld und gegenwärtige Verantwortung

Robertson erläutert, warum die moderne Türkei gerade durch Verdrängung der historischen Schuld an dieser Schuld teilhat.

„It has been the very prominence that Turkey has given, not so much to genocide denial as to genocide justification, that aligns it with its Ottoman predecessor and which requires both reckoning and recompense.“

Die politische Verantwortung zur An-

1 S. 76 f.

2 S. 74.

3 S. 141.

4 Etwa S. 64, 116, 126, 135 und 139.

5 Siehe S. 74 und 126.

6 S. 134.

7 S. 93.

erkennung und Aufarbeitung des Völkermords reicht für Robertson weit über Anatolien hinaus. Gleichgültigkeit und bequemliches Nichtwissen sind keine Lösungen, auch heute nicht. Dass der Genozid noch immer umfassender Anerkennung harzt, hat auch mit westlichem Opportunismus zu tun. Von solchem Opportunismus oder ähnlich unehrlicher Rücksichtnahme auf die Überbefindlichkeiten der modernen Türkei hält Robertson wenig.

„Equivocation in order to save Turkish sensitivities, as practised by the US and the UK, has only encouraged that government to become even more defensive about its past.“⁸

Der beste Weg, der Türkei zum gesunden Umgang mit der eigenen Geschichte zu verhelfen, sei das schlichte Aussprechen der Wahrheit. Denn es geht nicht nur um Menschenwürde, sondern auch um die Verhinderung künftiger Schwerstverbrechen. Jede gleichgültige Verdrängung, jedes Alleinlassen der Opfer und jede Straffreiheit der Täter ist ein gefährliches Signal.

„Wer erinnert sich denn heute noch an die Vernichtung der Armenier?“ soll Hitler 1939 während seiner Obersalzberg-Rede führende Befehlshaber rhetorisch gefragt haben. In der Rede offenbarte Hitler seinen Plan eines Überfalls auf Polen, wo er arischen Lebensraum zu erobern gedachte.

Von der Türkei fordert Robertson letztlich *zumindest* die Anerkennung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Auf eine solche Anerkennung müssten ernste Entschuldigungen und ehrliche Gesten der Wiedergutmachung folgen.⁹ Robertson empfiehlt, den Versöhnungsprozess nicht von Begrifflichkeiten abhängig zu machen. Wenn anstelle von „Genozid“ ein anderes Wort Untat und Unrecht klar umfasst und die türkische Regierung sich dazu durchringt, unter dieser anderen Bezeichnung ernsthaft um Entschuldigung zu bitten, könnte solch eine Entschuldigung von armenischer Seite angenommen werden.

Schwächen des Buches?

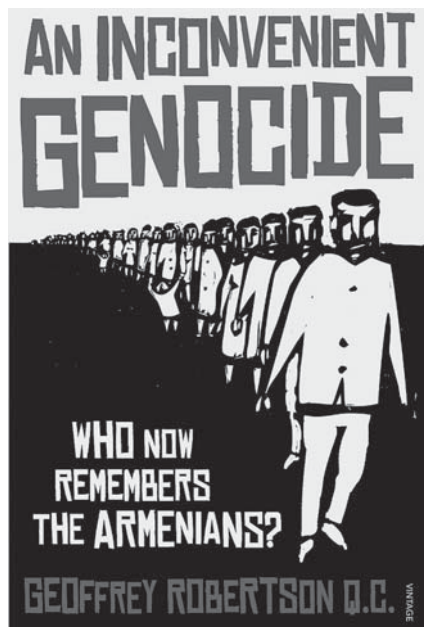
Robertsons Buch überzeugt durchweg, von eigentlichen Schwächen kann nicht die Rede sein. Vereinzelt aber geht die argumentative Dichte zurück. Das betrifft zunächst zwei Nebenthemen: Die Kriminalisierung der Genozid-Leugnung und die vermeintliche Beihilfe zum Völkermord durch

⁸ S. 243.

⁹ S. 244.

das Deutsche Kaiserreich¹⁰.

Robertson vertritt ein traditionell angloamerikanisches Verständnis der herausragenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit. Er kritisiert die in Europa teilweise praktizierte Kriminalisierung der Ge-



nozid-Leugnung, liefert hierzu aber wenig differenzierte Gründe. Meines Erachtens unterschätzt Robertson die möglichen unterschiedlichen Ausgestaltungen strafrechtlicher Normen zur Kriminalisierung der Genozid-Leugnung. Nicht jede Art Strafe verwandelt Genozid-Leugner automatisch in Märtyrer, oder führt per Dammbuch zur allgegenwärtigen Zensur. Auch ist die mit der Genozid-Leugnung einhergehende Anmaßung einer Opferrolle („Die Armenier verunglimpfen uns weltweit!“) keinesfalls ungefährlich. Dadurch wird ein Teil jenen Hasses wiedererweckt, der damals zur Tragödie führte. Dessen ungeachtet ist Robertsons Analyse und Kritik des *Perinçek-Urteils* höchst scharfsinnig.

Dann die Frage der Beihilfe: Robertson sieht Deutschland (i.e. das Deutsche Kaiserreich) der Beihilfe zum Völkermord schuldig. Er vergleicht das Verhalten Deutschlands während des Ersten Weltkriegs mit dem Verhalten des Milosevic-Serbiens während der genozidären Umtriebe der Republika Srpska (in Srebrenica und anderswo). Das scheint gesucht. Zwischen Serben in Bosnien und Serben in Serbien bestanden starke Verbindungen historischer, ethnischer und religiöser Art. Die deutsch-osmanische

¹⁰ S. 233 u.a.

Gemeinschaft war demgegenüber nicht viel mehr als eine opportunistische Kriegsallianz. Deutschland lieferte in diesem Rahmen Waffen und stellte Offiziere.¹¹ Aber die Durchführung des Genozids setzte keine deutschen Waffen voraus. Und die Offiziere zeichnen ein höchst ambivalentes Bild. Einige mögen geholfen haben, andere aber protestierten oder widersetzten sich gar im Rahmen ihrer Möglichkeiten – was darauf hindeutet, dass Beihilfe zum Völkermord nicht Teil des kaiserlichen Auftrags war. Auch die Interessenlage spricht dagegen: Im Sinne des Kaiserreichs wäre gewesen, wenn das Osmanische Reich seine militärischen Ressourcen weniger in die Bekämpfung der herbeifabulierten Gefahr im Innern und mehr in den Kampf gegen gemeinsame Kriegsgegner investiert hätte. Kurz: Aus diesen Gründen überzeugt Robertsons Argumentation in dieser Sache noch nicht.

Abschließende Würdigung

Geoffrey Robertson schreibt verständlich und wissenschaftlich anspruchsvoll. Robertson appelliert nicht an die menschliche Empörung, sondern an Vernunft und Gewissen. Seine glasklare und logische Sprache ist ein Genuss. Wer ihn liest, lernt dazu.

„An Inconvenient Genocide“ ist ein Diskursbeitrag von höchster historischer, juristischer und politischer Qualität. Das Zielpublikum ist freilich breiter als die genannten drei Berufsfelder, weil es letztlich um grundlegende Fragen der Menschlichkeit und des friedlichen Zusammenlebens, unter der Last einer tragischen Vergangenheit geht.

Geoffrey Robertson: An Inconvenient Genocide. Who Now Remembers the Armenians?

- 304 S., Biteback 2014, ISBN: 978-1849547789. Preis: 20,61 EUR

Zur Person: Christoph Uffer, geb. 1987 in Rorschach, Schweiz, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bern (Bachelor 2009, Master 2011). Seit Juni 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am dortigen Institut für Öffentliches Recht. Arbeit an einem Dissertationsprojekt zum Thema der Kollision höchster Rechtsgüter (insb. Leben, Menschenwürde, persönliche Freiheit). Weitere Schwerpunkte: Kommunikationsgrundrechte; demokratische Partizipationsrechte.

¹¹ S. 234.